

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0203/2023

Freigabedatum:
17.10.2023

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	30.10.2023	öffentlich
Rat	Kenntnisnahme	30.10.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Controllingbericht 2023**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

1. Grundsatzinformationen

Seit 2016 erfolgt die Veröffentlichung eines Controllingberichts im 3. bzw. 4. Quartal des Jahres. Der Bericht versucht abzuschätzen, **ob wesentliche kritische Plan-/Ist-Abweichungen zu erwarten sind, die zu einem deutlich ungünstigeren Jahresergebnis als geplant führen.** In diesem Fall ist zu prüfen, ob kurzfristig **Gegensteuerungsmaßnahmen** eingeleitet werden können, die die Fehlentwicklung teil- oder vollkompensieren. Dies ist die **Hauptaufgabe** eines Controllings.

Falls keine bedeutenden kritischen unterjährigen Fehlentwicklungen erkannt werden, **erfolgt als „Nebenaufgabe“ eine Grob-Abschätzung des Jahresergebnisses**, die allerdings wegen erheblicher Prognoseschwierigkeiten keinen Anspruch erhebt, über eine hohe Treffergenauigkeit zu verfügen. Eine der Ursachen der Prognoseschwierigkeiten resultiert aus Vorgängen, die erst im Zuge der Jahresabschlussarbeiten beurteilt und gebucht werden. Dies betrifft zum Beispiel die einzelfallabhängige, ertragswirksame Auflösung von Personalrückstellungen oder die Ertragsveränderung aus der einzelfallbezogenen Begutachtung des Forderungsbestandes. Da diese Vorgänge eine direkte Einzelfallabhängigkeit aufweisen, ist es nicht realistisch möglich, hier vorab im Zuge eines Controllingberichts aus Vergangenheitswerten verlässliche aktuelle Jahresendwerte zu prognostizieren.

Die andere Ursache für die Prognoseschwierigkeit liegt darin begründet, dass nicht bei jeder

Haushaltsposition hinterfragt wird, inwieweit die noch zur Verfügung stehenden Ansätze im Jahr verbraucht werden bzw. Mehrbedarfe zu erwarten sind. Denn das gewählte Controllingverfahren konzentriert sich auf ausgewählte, kritische Konten. Wenn Planabweichungen abseits der identifizierten Konten erfolgen, sind diese Abweichungen in der Prognose des Jahresergebnisses nicht berücksichtigt. Diese Informationslücke wird bewusst in Kauf genommen, da ein pragmatischer Controllingansatz gewählt wurde. Um diese Informationslücke zu beseitigen, müsste nämlich jede Haushaltsposition untersucht werden, was einen sehr großen Arbeitsaufwand bewirken würde. Und selbst wenn dies geschehen würde, wäre nicht die Sicherheit gegeben, dass auch automatisch die richtigen Jahresendabschätzungen getroffen würden.

Deswegen wurde entschieden, dass bei „Nichtvorliegen einer unterjährigen kritischen Haushaltsentwicklung“ (d.h. das prognostizierte Jahresergebnis fällt nicht deutlich schlechter aus als geplant) die **Beurteilung der Haushaltssituation anhand ausgewählter Einzelpositionen erfolgt**. Diese **Einzelpositionen** werden nach den vier Teilbereichen

- „**Flüchtlinge/Obdach**“ (Anlage),
- „**Kinderbetreuung**“ (Anlage),
- „**Jugendhilfe**“ (Anlage) und
- „**sonstiger allgemeiner Haushalt**“ (Anlage)

differenziert und individuell nach auffälligen Planabweichungen untersucht.

Zusätzlich erfolgt eine Begutachtung, ob abseits der ausgewählten Einzelpositionen bereits zum Zeitpunkt der Berichtserstellung erkennbare Planabweichungen zu erwarten sind. Als letzter Hinweis ist zu erwähnen, dass die Gebührenhaushalte zwar in der Einzelposition „sonstiger allgemeiner Haushalt“ berücksichtigt sind, allerdings erfolgt im Bericht keine Prognose. Es wird angenommen, dass das Jahresergebnis wie geplant ausfallen wird. Ursache dieses Vorgehens ist, dass Überschüsse oder Defizite in Gebührenhaushalten grundsätzlich keinen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung des Kernhaushalts haben, da die wesentliche finanzielle Wirkung aus Planabweichungen – nämlich die Verarbeitung von Unter- bzw. Überdeckungen – nur im Gebührenhaushalt zukünftiger Jahre erfolgt (durch Einsatz der Instrumente „Defizitaufholung“ bzw. „Überschussrückgabe“).

2. Prognose 2023

Eine weitere Besonderheit wird durch den Wiederaufbau nach der Unwetterkatastrophe 2021 ausgelöst. Die Erträge und Aufwendungen aus dem Wiederaufbau sind im außerordentlichen Ergebnis (Zeile 23-25 der Ergebnisrechnung) berücksichtigt. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass die Aufwendungen für Wiederaufbaumaßnahmen durch Erträge aus der Wiederaufbauhilfe gedeckt werden, allerdings liegt der Entstehungszeitpunkt des Aufwands in der Regel **vor** der Realisierung der Erträge. Als Folge sind jahresübergreifende temporäre Verschiebungen der Aufwands- und Ertragsgenerierung zu erwarten mit der Folge von zwischenzeitlichen Defiziten, die keine substantielle Wirkung haben, da ihre Ertragsdeckung in einem späteren Jahr erfolgt. Diese temporären Verschiebungen verschleiern den Blick auf die Entwicklung des Kernhaushalts und deshalb erfolgt eine separate Betrachtung von Kernhaushalt und Wiederaufbaumaßnahmen. Zuerst erfolgt die Darstellung der **geplanten** Entwicklung:

	Kernhaushalt				Wiederaufbau
in Mio. €, inkl. interner Leistungsverrechnung	Flüchtlinge/-Obdach	Kinderbetreuung	Jugendhilfe	sonstiger allg. HH	
Plan-Ertrag	1,43	6,39	1,33	96,79	7,88
Plan-Aufwand	4,72	11,28	5,69	83,18	7,76
Plan-Ergebnis (+) = Überschuss (-) = Defizit	-3,30	-4,89	-4,36	+13,61	+0,12*)
	+1,06				

*) Der in dieser Aufstellung ausgewiesene Überschuss im Bereich Wiederaufbau resultiert nur einer zeitsparenden Ermittlung der Ansatzwerte. Bei einer zeitintensiven perfekten Zuordnung ergibt sich ein Plan-Ergebnis von 0.

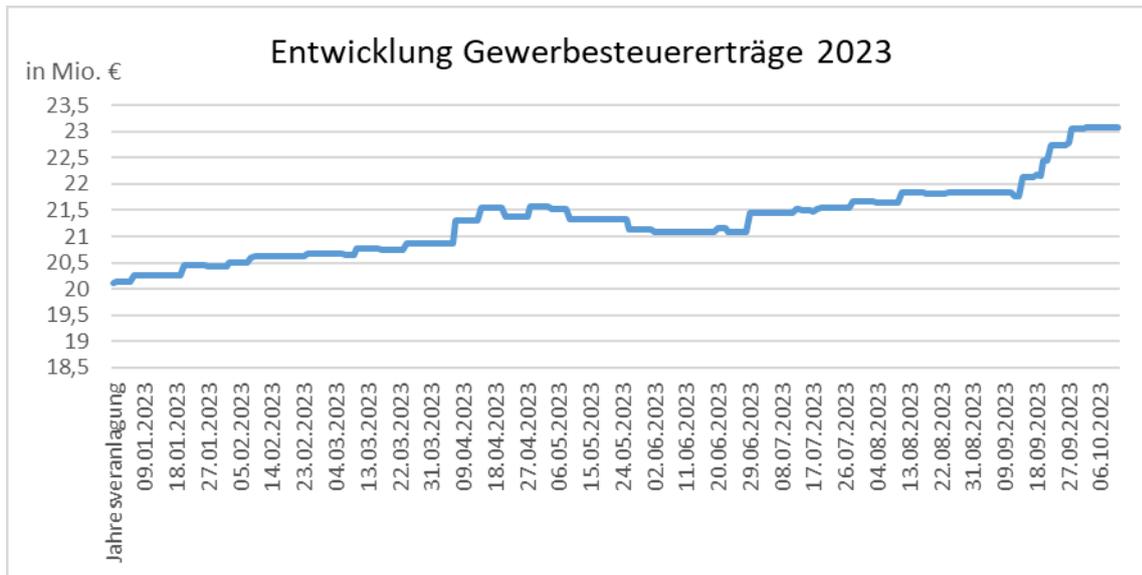
	Kernhaushalt				Wiederaufbau
in Mio. €, Volumina inkl. interner Leistungsverrechnung	Flüchtlinge/-Obdach	Kinderbetreuung	Jugendhilfe	sonstiger allg. HH	keine Prognose, akt. Stand
Prognose-Ertrag	1,28	6,36	1,49	92,89	0,1
Prognose-Aufwand	4,21	11,72	6,79	82,32	1,1
Prognose-Ergebnis (+) = Überschuss (-) = Defizit	-2,93	-5,35	-5,30	+10,57	
	-3,01				

Die Gesamtprognose für den **Kernhaushalt** fällt in 2023 weniger günstig aus als in den beiden Vorjahren, in denen deutliche Verbesserungen im Plan/Ist-Vergleich konstatiert wurden. Allerdings ist nach aktueller Einschätzung das Erreichen eines ausgeglichenen Jahresergebnisses durchaus möglich.

Die entscheidende Größe für die Entwicklung des Jahresergebnisses 2023 ist das Ertragsvolumen aus der Gewerbesteuer. Der Ansatz für die größte Ertragsposition des städtischen Haushalts beträgt 27,5 Mio. €, das Rechnungsergebnis zum aktuellen Stand beträgt 23,1 Mio. €. Bei günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wächst das Ertragsvolumen der Gewerbesteuer in der Regel an. Ursache hierfür ist das Verfahren bei der Steuererhebung: Die im ersten Quartal durchgeführte „Jahresveranlagung“ basiert auf Steuerdaten des Finanzamtes, konkret geht es um die vom Finanzamt festgesetzten „Bemessungsgrundlagen“ (zur Veranlagung zur Gewerbesteuer). Die Bemessungsgrundlage der einzelnen Gewerbesteuerpflichtigen wird im Zuge ihrer Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ermittelt. Den quartalsmäßig erhobenen Abschlägen der Jahresveranlagung 2023 zur Gewerbesteuer liegen aufgrund des frühen Veranlagungszeitpunkts nur die Bemessungsgrundlagen aus Steuerfestsetzungen bis 2021 zugrunde.

Immer dann, wenn nach dem Zeitpunkt der Jahresveranlagung zur Gewerbesteuer durch das Finanzamt für einen Gewerbesteuerpflichtigen im Rahmen der Einkommen-/Körperschaftsteuerfeststellung neue Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden (z.B.

aufgrund der Festsetzung des Steuerpflichtigen zur Einkommen für das Jahr 2022), erfolgt eine Anpassung der Gewerbesteuerforderungen. In „guten Jahren“ ist es tendenziell so, dass diese Anpassungen zu zusätzlichen Erträgen führen, die zu einem Anwachsen des Ertragsvolumens bis zum Jahresende führen. Diese Entwicklung ist auch in 2023 zu beobachten: Die Jahresveranlagung wurde im 1. Quartal mit einem Volumen von 20,1 Mio. € angeordnet, zwischenzeitlich sind aufgrund von Aktualisierungen der Bemessungsgrundlagen durch das Finanzamt weitere 3,0 Mio. € als Erträge verbucht worden. Gegenüber dem Ansatz fehlen aktuell noch Ertragseingänge von 4,5 Mio. €.



Für die Entwicklung des Jahresergebnisses 2023 ist es von großer Bedeutung, welche Veränderungen der Steuerforderungen in den Monaten ab Oktober realisiert werden. Da aufgrund der „Wertaufhellung“ auch Veränderungen der Bemessungsgrundlagen im 1. Quartal 2024 auf die Jahresrechnung 2023 „zurückgebucht“ werden, beträgt der Zeitraum für potenzielle Ertragszuwächse in der Jahresrechnung 2023 rund ein Halbjahr.

Kritisch ist, wenn diese Veränderungen aufgrund von Gewinneintrübungen zu sinkenden Ertragsveränderungen führen. Dieser Trend ist aktuell allerdings nicht erkennbar.

Während das aktuelle ungünstige Ergebnis des Plan/Ist-Vergleichs der Gewerbesteuererträge sich im Jahresverlauf noch deutlich positiver gestalten kann, ist dies für das Teilergebnis im Bereich der Jugendhilfe nicht zu erwarten. Vor allem aufgrund eines besonders hohen Bedarfs an „stationärer Hilfe zur Erziehung“ ist hier eine deutlich um 0,9 Mio. € höhere Belastung im Plan/Ist-Vergleich des Jahres 2023 zu erwarten.

Als letzte Anmerkung ist aufzuführen, dass die Stadt in 2023 über eine Ausgleichsrücklage von 15,6 Mio. € verfügt. Sollte sich am Jahresende tatsächlich ein negatives Ergebnis realisieren, so erfolgt eine Deckung des Defizits über diese Eigenkapitalposition. Ein Haushalt, der durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage eine 100%ige Deckung seiner Aufwandsseite erreicht, gilt aus haushaltsrechtlicher Perspektive weiterhin als „ausgeglichener Haushalt“ (siehe § 75 Absatz 2 GO NRW).

4. Sonstiges

Auf Wunsch der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses ist dem Controllingbericht mit Anlage 6 eine Übersicht der Anordnungsstände der großen Investitionen beigefügt.

Anlagen:

- Anlage 1: Prognose Flüchtlinge/Obdach
- Anlage 2: Prognose Kinderbetreuung
- Anlage 3: Prognose Jugendhilfe
- Anlage 4: Prognose sonstiger allgemeiner Haushalt
- Anlage 5: Anordnungsstand große Investitionen